

# Bereits früh an später denken

**Erwachsenenschutz (Teil 2)** Wenn wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, helfen uns meist die Familie oder Bekannte. Das stösst aber an Grenzen. Werden wir dann von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verbeiständet? Es gibt eine andere Lösung: den Vorsorgeauftrag. **RED**

Wenn bei einer Person eine geistige Behinderung, psychische Störung oder ein vergleichbarer Schwachzustand festgestellt wird, kann die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) gemäss dem Gesetz eine Erwachsenenschutzmassnahme anordnen. Die KESB erfährt dies häufig durch eine Meldung aus dem Umfeld der betroffenen Person oder von einer Alters- oder Pflegeeinrichtung. Eine Beistandsperson wird aber nur eingesetzt, wenn jemand seine Angelegenheiten tatsächlich nicht mehr selbst erledigen kann; und wenn keine eigene Vorsorge besteht, gesetzliche Vertretungsrechte ungenügend sind oder die Unterstützung durch die Familie oder private / öffentliche Dienste nicht ausreichen.

Solche «Schwachzustände», wie sie das Zivilgesetzbuch (ZGB) nennt, können auch plötzlich und zunehmend eintreten, etwa wegen eines Anfalles mit Hirnschädigung oder einer fortschreitenden Demenzerkrankung. Für diesen Fall gilt es, rechtzeitig vorzusorgen, um sein Schicksal in die Hände einer Vertrauensperson zu legen. «Das Selbstbestimmungsrecht ist Teil der Menschenwürde», sagt Yvo Biderbost, Leiter des Rechtsdienstes der KESB Stadt Zürich. Das ZGB stellt darum ein neues Instrument an den Anfang der Regelungen zum Erwachsenenschutz: den Vorsorgeauftrag.

## Der Vorsorgeauftrag

Grundsätzlich haben Eheleute und Verpartnerte ein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dies gilt aber nur für den üblichen Unterhaltsbedarf und die ordentliche Vermögensverwaltung. An Grenzen stossen sie zum Beispiel bei der Veräusserung einer Liegenschaft oder grösseren Kapitalanlagen. Es können auch Vollmachten für andere erteilt werden. Im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten führen solche Vollmachten aber immer wieder zu Unsicherheiten und Akzeptanzproblemen.

Ein Vorsorgeauftrag bietet darum die Möglichkeit, im Verwandtenkreis oder darüber hinaus eine Vertrauensperson oder eine Rei-



Mit einem Vorsorgeauftrag kann mitbestimmt werden, wie es mit dem eigenen Leben weitergeht. Bild: Adobe Stock

henfolge von Personen zu bestimmen, welche bei eigener Urteilsunfähigkeit entscheiden und handeln sollen, wo man dies selbst nicht mehr kann. In Frage kommt dafür auch eine Organisation wie beispielsweise die Pro Senectute. Ein Vorsorgeauftrag muss vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Er umfasst im Wesentlichen die Vermögens- und die Personensorge, also einerseits «die Kasse» (Ein- und Ausgaben, Vermögen, Steuererklärung), andererseits das Wohlergehen des oder der Urteilsunfähigen (Aufenthalt, Behandlung, Pflege). Für die verschiedenen Bereiche können auch unterschiedliche Personen beauftragt werden, etwa ein Treuhänder für die Vermögens- und der Ehegatte oder ein Verwandter für die Personensorge. Eine Patientenverfügung kann in den Vorsorgeauftrag integriert werden. Sie regelt die medizinische Behandlung bei Urteilsunfähigkeit – auch an der Schwelle zum Sterben.

Ist der Vorsorgeauftrag erstellt, sollten die davon Betroffenen wissen, dass es ihn gibt und wo er sich befindet. Es ist wichtig, mit der eingesetzten Person zu besprechen, was man wünscht und was einem wichtig ist. Das bringt mehr als ausgeklügelte schriftliche Formu-

lierungen mit vielen Details. Um eine Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen kommt man dabei nicht herum. Es ist zudem auch für die eingesetzte Person wichtig, diesen Willen zu kennen. Das Papier kann privat aufbewahrt oder auch bei der KESB hinterlegt oder beim Zivilstandsamt eingetragen werden. Denn ganz aus dem Spiel ist die KESB nicht: Zum Schutz der Interessen der betroffenen Person muss sie den Auftrag «validieren», das heisst amtlich in Kraft setzen, wenn diese urteilsunfähig geworden ist.

## Klarheit schaffen

Die KESB prüft bei der Validierung, ob der Vorsorgeauftrag den formellen Anforderungen genügt und ob der oder die Betroffene tatsächlich urteilsunfähig ist. Dies durch Besuche und anhand ärztlicher Zeugnisse. Die Beauftragten müssen willens und in der Lage sein, ihren Auftrag zu erfüllen. Sind sie das, so werden meist lediglich deren Straf- und Betreibungsregistrauszüge angeschaut. Wichtig ist auch hier das Gespräch mit allen Beteiligten und, wo nötig, eine Auslegung oder Ergänzung des Auftrages.

Fazit: «Wir sollten alle früh an später denken!», so Yvo Biderbost. Der Vorsorgeauftrag schafft recht-

zeitig Klarheit über den eigenen Willen eines Menschen und Rechtssicherheit. Er geht allen anderen Massnahmen vor. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen und sollte regelmässig überprüft werden. Eine Selbstbestimmung für den Moment, in dem sich eine Person nicht mehr selbst äussern kann.

Weitere Informationen / Kontakt:  
[www.stadt-zuerich.ch/kesb](http://www.stadt-zuerich.ch/kesb)

Videos und Beiträge, die die Arbeit der KESB verständlich erklären:  
[kesb-kurz.erklaert.ch](http://kesb-kurz.erklaert.ch)

## Neue Artikelserie

Viele haben von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schon einmal etwas gehört. Häufig geht es dabei um Einschränkungen, die weit in die Familien und die Persönlichkeit der Betroffenen eingreifen. Wer aber ist sie wirklich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? Wie schützt und unterstützt sie Menschen, wo diese darauf angewiesen sind? In einer Artikelserie von vier Beiträgen stellt das «Tagblatt» die KESB der Stadt Zürich und ihre vielfältigen Aufgaben vor. Im ersten Beitrag vom 4. Januar stellte die KESB ihre Aufgaben vor. Der nächste Beitrag zum «Kindesschutz» folgt am 14. Februar 2024. **RED**